

§ 1116 ZPO

Auf Antrag des Schuldners (Artikel 44 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 1215/2012) ist die Zwangsvollstreckung entsprechend § 775 Nummer 1 und 2 und § 776 [ZPO](#) auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn der [Schuldner](#) eine Entscheidung eines Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit vorlegt. Auf Verlangen des Vollstreckungsorgans ist eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen. § [1108 ZPO](#) gilt entsprechend.